# Runtime Lizenz für das Softwareprodukt FlexGantt

#### 1.Geltung

- <sup>1</sup> Die vorliegende Runtime-Lizenz (im Folgenden auch "Lizenz") gilt für das Softwareprodukt FlexGantt der Firma Dirk Lemmermann Software & Consulting (im Folgenden "Lizenzgeber"). FlexGantt (im Folgenden die "Software") ist ein auf der Programmiersprache Java basierendes Framework zur Erstellung von so genannten Gantt Charts.
- <sup>2</sup> Diese Lizenz regelt die Bedingungen, welche für die Weitergabe von Gantt Charts an Endkunden gelten, welche mittels der Software durch einen rechtmässigen Erwerber derselben (im Folgenden "Lizenznehmer") erstellt worden sind. Jede andere oder weitergehende Nutzung der Software als diejenige im Rahmen dieser Lizenz ist untersagt.
- <sup>3</sup> Diese Runtime-Lizenz ist nur in Verbindung mit einer vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer erteilten Entwicklungslizenz für die Software gültig. Die Runtime-Lizenz ist jeweils auf die Weitergabe von Gantt Charts beschränkt, welche vom Lizenznehmer in einem Produkt oder als Ergebnisse eines Projektes weitergegeben werden. Diese Lizenz wird erst gültig, nachdem der Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich das Produkt oder das Projekt benannt hat, im Zusammenhang mit welchem die Lizenz gelten soll. Werden vom Lizenznehmer Gantt Charts in mehreren Produkten oder als Ergebnisse aus mehreren Projekten weitergegeben, ist vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit jedem der betreffenden Produkte und/oder Projekte eine separate Runtime-Lizenz zu erwerben.
- <sup>4</sup> Allfälligen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.

## 2.Lizenzgegenstand

<sup>1</sup> Gegenstand der Lizenz ist die Software, wie sie vom Lizenznehmer unter einer separaten Entwicklungslizenz erworben wurde.

#### 3. Nutzungsbefugnisse

- <sup>1</sup> In Ergänzung zu den dem Lizenznehmer unter der Entwicklungslizenz eingeräumten Nutzungsbefügnissen räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit dieser Runtime-Lizenz die nicht ausschliessliche und vorbehältlich nachfolgend Ziff. 12 zeitlich unbeschränkte Befügnis zur Weitergabe von Kopien der Software an Endkunden ein, vorausgesetzt diese Weitergabe erfolgt ausschliesslich zusammen mit vom Lizenznehmer unter Nutzung der Software erstellter Gantt Charts in Verbindung mit dem vom Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich bezeichneten Produkt oder Projekt und unter Beschränkung der Nutzung der Software durch die Endkunden ausschliesslich zur Nutzung der Gantt Charts für die eigenen Zwecke der Endkunden. In diesem Rahmen sind die Endkunden berechtigt, die Software innerhalb ihres Unternehmens oder ihrer Organisation den eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen und in beliebiger Anzahl zu installieren und zu nutzen und die hierfür erforderlichen Kopien der Software zu erstellen.
- <sup>2</sup> Jede über Abs. 1 hinaus gehende Nutzung der Software durch Endkunden ist ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere jede Nutzung der Software zur Erstellung oder Modifikation von Gantt Charts durch die Endkunden selbst, die Weitergabe der Software oder von Kopien davon an Dritte, die Gewährung des Zugriffs auf die Software für Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere auch über Netzwerke, sowie jede Änderung der Software, vorbehältlich des Rechts zur Beseitigung von Fehlern, soweit dieses Recht einem Endkunden gemäss dem anwendbaren Recht zwingend zusteht. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in seinen Vereinbarungen mit den Endkunden deren Nutzungsbefugnisse entsprechend dieser Ziff. 3 und den übrigen Bestimmungen dieser Runtime-Lizenz, insbesondere Ziff. 4 und 6, zu beschränken.

#### 4. Urheberrecht und andere Rechte an der Software

- <sup>1</sup> Das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte an der Software, insbesondere das ausschliessliche Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung mit jedem Mittel und in jeder Form, das ausschliessliche Recht zur Änderung oder Bearbeitung der Software sowie das ausschliessliche Recht zur Verbreitung, einschliesslich des Rechts zum Zugänglichmachen über Netzwerke, wie das Internet, des Rechts zur Vermietung und des Rechts zur Verleihung, stehen ausschliesslich dem Lizenzgeber zu und verbleiben bei diesem.
- <sup>2</sup> Der Lizenznehmer sowie die Endkunden haben in Bezug auf die Software nur die in dieser Runtime-Lizenz genannten nicht ausschliesslichen Befugnisse, welche auch die Befugnis zur Fehlerbeseitigung und die Befugnis zur Erstellung einer Sicherungs- und Archivkopie einschliessen. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen des Lizenzgebers oder Dritter, die in den Programmen, in der Dokumentation oder in sonstigem Begleitmaterial der Software angebracht sind, dürfen weder vom Lizenznehmer noch von den Endkunden verändert, gelöscht oder entfernt werden, auch nicht in Kopien der Programme oder der Dokumentation.

### 5. Übertragung der Lizenz an Dritte

<sup>1</sup> Die Lizenz und die damit verbundenen Befugnisse des Lizenznehmers dürfen nur auf der Grundlage einer besonderen vorgängigen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber an einen Dritten übertragen werden, welche insbesondere sicherzustellen hat, dass die Lizenz unverändert nur für Gantt Charts im Zusammenhang mit demjenigen Produkt oder Projekt Geltung hat, für welches die Lizenz ursprünglich vom Lizenznehmer erworben wurde, und dass der betreffende Dritte über eine gültige Entwicklungslizenz für die Software verfügt.

#### 6.Dekompilierung

- <sup>1</sup> Eine Dekompilierung der Software, auch durch Endkunden, ist nur gestattet, wenn (i) diese unerlässlich zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffener Software ist, (ii) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen vom Lizenzgeber auf schriftliche Anfrage des Lizenznehmers oder des betreffenden Endkunden nicht innert angemessener Frist zugänglich gemacht werden und (iii) sie sich auf Teile der Software beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- <sup>2</sup> Die Befugnis nach Abs. 1 erlaubt nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität verwendet, an Dritte weitergegeben oder für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie derjenigen der Software oder für irgendwelche anderen, die Ausschliesslichkeitsrechte des Lizenzgebers an der Software verletzenden Handlungen, verwendet werden.

#### 7.Pflege und Support

<sup>1</sup> Pflege- und Supportleistungen für die Software werden vom Lizenzgeber, auch gegenüber den Endkunden, nicht erbracht. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines separaten Pflege- oder Supportvertrags.

#### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

<sup>1</sup> Vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung bestimmen sich die Lizenzgebühren für die Software gemäss den im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Runtime-Lizenz aktuellen Preisen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich die jederzeitige Änderung der Preise vor. Die Lizenzgebühren beinhalten keine Dienstleistungen wie z.B. Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Support. Sofern der Lizenzgeber Dienstleistungen erbringt, ist er berechtigt, diese gemäss den

jeweils aktuellen Ansätzen nach Aufwand in Rechnung zu stellen, vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen in allfälligen separaten Dienstleistungsverträgen.

- <sup>2</sup> Alle Gebühren, Ansätze und Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren jeder Art und ohne Nebenkosten, wie Versicherung, Spesen etc.
- <sup>3</sup> Rechnungen des Lizenzgebers sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen oder -terminen schuldet der Lizenznehmer ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zusätzlich einen Verzugszins von monatlich 1 %. Eine Verrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen durch den Lizenznehmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Lizenzgebers oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zulässig.

### 9. Verletzung von Schutzrechten

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Entwicklungslizenz. Eine Rechtsgewährleistung des Lizenzgebers im Zusammenhang mit der allfälligen Verletzung von Rechten Dritter durch die Software gegenüber Endkunden des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.

# 10.Gewährleistung

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Entwicklungslizenz. Eine Gewährleistung des Lizenzgebers für Mängel der Software gegenüber Endkunden des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.

## 11.Haftung

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Entwicklungslizenz. Eine Haftung des Lizenzgebers gegenüber Endkunden des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.

# 12.Beendigung der Lizenz

- <sup>1</sup> Im Fall einer Verletzung der Bestimmungen dieser Lizenz durch den Lizenznehmer, wie bei Missachtung der Rechte des Lizenzgebers an der Software durch den Lizenznehmer, insbesondere im Fall einer Nutzung der Software über die in Ziff. 3 genannten Nutzungsbefugnisse hinaus, oder bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers, ist der Lizenzgeber nach nutzlosem Ablauf einer zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes schriftlich angesetzten Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, diese Lizenz mit sofortiger Wirkung zu beenden. Offene Vergütungsansprüche des Lizenzgebers werden diesfalls sofort fällig und sind vom Lizenznehmer innerhalb von 10 Tagen zu erfüllen. Allfällige bereits geleistete Zahlungen des Lizenznehmers sind verfallen und verbleiben beim Lizenzgeber.
- <sup>2</sup> Mit der Beendigung dieser Lizenz hat der Lizenznehmer die Software und alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon auf Verlangen des Lizenzgebers umgehend und unwiederbringlich zu löschen und dies gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen oder an den Lizenzgeber zurückzugeben.

#### 13. Teilungültigkeit

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit als rechtlich möglich am nächsten kommt

#### 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Diese Lizenzvereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das Haager Kaufrechtsabkommen finden keine Anwendung.
- <sup>2</sup> Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien insgesamt sind die Gerichte am jeweiligen Sitz des Lizenzgebers, derzeit Zürich, ausschliesslich zuständig.